

Stadt Chemnitz · Dezernat 1 · 09106 Chemnitz

Dienstgebäude Markt 1
09111 Chemnitz

Stadtrat der Stadt Chemnitz
Fraktionsgemeinschaft CDU/FDP
Frau Stadträtin
Almut Friederike Patt

Datum 17.06.2019
Unser Zeichen
Durchwahl
Auskunft erteilt
Zimmer
Ihr Zeichen RA-245/2019
Ihr Schreiben vom 26.03.2019
E-Mail

Ihre Ratsanfrage RA-245/2019 - Stadtfest

Sehr geehrte Frau Patt,

zu Ihrer Ratsanfrage

1. Seit wann hat das Stadtfest einen „Imageschaden“?
2. War der von der CWE benannte „Imageschaden“ schon 2017 oder vorher und durch die von Händlern kritisierte Kommerzialisierung der Standvergabe begründet?
3. Begannen die Überlegungen zum „Imageschaden“ wegen 2018 und der Absagekonsequenz erst mit dem Haller-Gedenken im CFC-Stadion oder schon vorher (wann?)?
4. Wann und von wem wurde die CWE als Veranstalter im Auftrag der Stadt mit der Ausrichtung des Stadtfestes beauftragt? Was waren die Gründe, den vorherigen Ausrichter Freie Presse/ Jürgen Rotter zusammen mit Polster Catering zu wechseln?
5. Wie hat sich das Stadtfest gegenüber dem letzten der alten Betreiber pro Jahr entwickelt hinsichtlich Kosten, Erlöse aus Standgebühren u. ä., Zuschuss der Stadt, Anzahl und regionale Herkunft der Händler (z.B. reklamieren Besucher, der Marktplatz sei heute eine hessische Zeltstadt statt früher von regionalen Händlern beschickt), Preise für Standgebühren, Besucherzahlen?
6. Als Gründe für die Stadtfestabsage der 2018 wurden genannt: Imageschaden (welcher Imageschaden ging vom Stadtfest aus?), kultureller Verbesserungsanspruch als Bewerber um die Kulturhauptstadt 2025 (welche Umgestaltungspläne gibt es oder entspricht ein Stadtfest grundsätzlich nicht den kulturellen Erwartungen?), Sicherheitslage (welche Erwartungen führten im Dezernat für Ordnung zu der Entscheidung, das Stadtfest nicht ordentlich absichern zu können?), fehlende Sponsoren (welche sind mit welchen Beträgen abgesprungen?).
7. Teilen Sie die Auffassung aus der Öffentlichkeit, das CFC-Problem sei erst durch die Kritik der SPD-Ratsfraktion auf mdr-Anfrage zum Haller-Gedenken medial so 'hochgekocht'? (Nota bene halte ich das halb-/ offizielle Gedenken für weder tolerabel noch akzeptabel.) Welche Maßnahmen hat Ihr Büro im Vorfeld zur Vermeidung eines Haller-Gedenkens vorgenommen? Welche Öffentlichkeitsarbeit hat Ihr Büro im Nachgang des Haller-Gedenkens unternommen? Welche Öffentlichkeitsarbeit haben Sie zum Abbau des Imageproblems „Stadtfest“ unternommen?

8. Welche Neuausrichtung und Veränderungen am Format des Stadtfestes sind geplant? Wie werden die Bürger, regionalen Händler und Gastronomen in diese Entscheidungen ggfs. eingebunden?
9. Bei der Ausrichtung welcher Veranstaltungen bedient sich die CWE dritter Organisationen oder Agenturen? Wie ist die wechselseitige Zufriedenheit dabei? Ist der Wechsel des Veranstalters/ Organizers des Stadtfestes beabsichtigt?

teile ich Ihnen im Auftrag und auf Basis von Informationen der Oberbürgermeisterin und der CWE Folgendes mit:

4. Wann und von wem wurde die CWE als Veranstalter im Auftrag der Stadt mit der Ausrichtung des Stadtfestes beauftragt? Was waren die Gründe, den vorherigen Ausrichter Freie Presse/ Jürgen Rotter zusammen mit Polster Catering zu wechseln?

Die CWE wurde im Jahr 2010 durch die Verwaltungsspitze mit der Neukonzeption und Durchführung des Stadtfestes beauftragt. Grundlage für diese Entscheidung waren die jährlich zunehmende Kritik an der Qualität des Stadtfestes sowie eine deshalb erfolgte Befragung der TU Chemnitz, welche unter anderem nach der Besucherzufriedenheit sowie dem kulturellen und gastronomischen Angebot fragte. Die Erhebung erfolgte mündlich, schriftlich und elektronisch mittels eines standardisierten Interviewleitfadens.

Die Fragen 1 bis 3 und 5 bis 9 entsprechen nicht den Voraussetzungen des § 28 Abs. 6 SächsGemO. Ratsanfragen sind gemäß § 28 Abs. 6 SächsGemO nur dann zulässig, wenn sie sich auf „einzelne Angelegenheiten der Gemeinde“ und auf einen konkreten Lebenssachverhalt beziehen, der von dem in § 2 SächsGemO geregelten Aufgabenbereich der Gemeinde erfasst ist.

Insgesamt ist festzustellen, dass nach verschiedenen Lebenssachverhalten und Wertungen bzw. Auffassungen gefragt wird, sodass die Beantwortung der Ratsanfrage auf der Grundlage von § 28 Abs. 6 SächsGemO abgelehnt wird.

Freundliche Grüße

Sven Schulze
Bürgermeister